



Telefon 052 632 71 11  
Fax 052 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation  
Abteilung Diplomanerkennung  
und Recht SBF1  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Schaffhausen, 26. März 2013

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Widmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 ersuchten Sie den Kanton Schaffhausen um Stellungnahme in oben genannter Anhörung. Für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Schaffhausen den Entwurf zur erwähnten Verordnung grundsätzlich begrüsst. Die vorgeschlagene zunehmende Vereinheitlichung von Prozessen und Beurteilungskriterien sowie die klaren Vorgaben zum Prüfungsprozess erscheinen uns dabei als besonders zielführend. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verweisen wir zudem auf die Ausführungen in der Musterstellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen KdK vom Februar 2013, deren Meinung wir ebenfalls teilen. Betreffend die Vorlage teilen wir Ihnen ergänzend gerne folgende Anmerkungen mit:

Zu Art. 2

Durch das zeitlich verkürzte Verfahren wäre es sinnvoll, wenn ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkenntnisse der Region, d.h. Deutschschweiz deutsche Sprachkenntnisse) schon bei der Gesuchstellung geprüft werden. Hierfür wären die bei der Meldung notwendigen Angaben um Sprachkenntnisse zu erweitern. Eine allfällige Bescheinigung hinsichtlich Sprachkenntnisse oder Spracherwerb wäre zudem als Begleitdokument in Art. 3 aufzuführen.

Da für den Schriftverkehr allfällige Titel benötigt werden, ist Art. 2 Abs. 2 lit. a um die Kategorie Titel zu ergänzen.

Im Gesundheitswesen ist es entscheidend, dass die Behandlungen in adäquaten Räumlichkeiten stattfinden. Entsprechende Angaben zu den Praxisräumen sollten bereits bei Gesuchstellung eingefordert werden. Ausserdem sollte abgefragt werden, ob die Tätigkeit selbständig oder im Angestelltenverhältnis (Arbeitsvertrag ist beizulegen) erfolgt. Art. 2 Abs. 2 lit. c ist entsprechend zu ergänzen.

Schliesslich wäre empfehlenswert, Art. 2 Abs. 3 um eine Selbstdeklaration im SBFI-Formular, welches der/die Gesuchsteller/in unterschreibt, zu ergänzen. Dabei wäre z.B. folgender Wortlaut denkbar:

Mit der folgenden Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben. Ausserdem versichere ich, dass kein Praxisbewilligungsentzug oder keine strafrechtliche Massnahmen in einem anderen Kanton/Land vorgenommen oder Verfahren an früheren Arbeitsstellen durchgeführt wurden bzw. werden. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, diesbezüglich Erkundigungen einzuziehen. Zudem bestätige ich, dass keine die Berufsausübung beeinträchtigenden gesundheitlichen Störungen vorliegen.

Zu Art. 3; Begleitdokumente

In Art. 3 ist unseres Erachtens klar festzuhalten, dass bei ausländischen Unterlagen in nicht landesüblicher Sprache eine Übersetzung beizubringen ist. Andernfalls entsteht hier ein beträchtlicher Mehraufwand.

Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung hat im Bereich der Gesundheitsberufe zwingend vorzuliegen – unter Einschluss der Deckung in der Schweiz. Die Angaben alleine reichen nicht aus (Art. 2 Abs. 2 lit. e); vielmehr ist immer eine Kopie der Police vorzulegen. Das Wort "gegebenenfalls" ist in Art. 3 Abs. 2 VMD entsprechend zu streichen.

In Bezug auf Art. 3 Abs. 1 lit. b (Strafregisterauszug / letter of good standing) ist zu bemerken, dass Personen, die ihren Aufenthaltsort häufiger wechseln, schwieriger zu kontrollieren

sind als andere. Aus diesem Grunde ist die Unbedenklichkeit sehr seriös abzuklären und auch die Niederlassungsadresse zu bestätigen. Entsprechend wären folgende Dokumente beizubringen:

- Bescheinigung der rechtmässigen Niederlassung d.h. Bewilligung des Niederlassungslandes mit Angabe der aktuellen Praxisadresse, welche durch die Zulassungsbehörde bestätigt wird UND
- ein letter of good standing d.h. Bestätigung dass kein Berufsverbot im Niederlassungsland vorliegt/vorlag UND
- Strafregisterauszug d.h. Auszug aus dem allgemeinen Landesstrafregister (erforderlich, wenn z.B. Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert ist).

#### Zu Art. 8; Weiterleitung an die zuständige Behörde

Bekanntlich bestehen kantonale Unterschiede in Bezug auf bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Berufe. Deshalb sind die Kantone frühzeitig über die Gesuchstellung zu informieren. Ist z.B. ein Beruf im entsprechenden Kanton nicht bewilligungspflichtig, so hat die/der Gesuchsteller/In auch keine Qualifikationen oder weitere Dokumente nachzuweisen. Die Meldung kann entfallen. Entsprechend wäre eine vorgängige Information der zuständigen kantonalen Behörden in Art. 8 zu prüfen.

#### Zu Art. 12

Abs. 2 und Abs. 4 können zusammengefasst werden: "Die zuständige kantonale Behörde ist über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung rechtzeitig zu informieren".

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen bestens.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates:  
Die Präsidentin:

*Rosmarie Widmer Gysel*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*